



## **Eigenbetriebsatzung Soziale Dienste der Stadt Oestrich-Winkel in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBL I S 158, 188)

§§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL I S 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBL I S. 786)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2021

### **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Einrichtung Sozialstation der Stadt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Unterhaltung einer Sozialstation, die darauf ausgerichtet ist, kranke und pflegebedürftige Personen in ihrer häuslichen Umgebung und in einer Tagespflegeeinrichtung umfassend zu pflegen und zu betreuen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung und Sicherung der häuslichen Kranken-, Behinderten- und Altenpflege und einer Betreuung und aktivierenden Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung durch qualifiziertes Pflegepersonal sowie durch Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung im Stadtgebiet.
- (4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (6) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Eigenbetriebs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Soziale Dienste“.



### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 85.225,84 €.

### **§ 4 Betriebsleiter**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (2) Der Magistrat bestellt eine/n Erste/n und Zweite/n kaufmännische/n Leiter/in.
- (3) Der/die Erste kaufmännische Leiter/in nimmt die Funktion der/des Ersten Betriebsleiters/in wahr. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Betriebsleitung gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.
- (4) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin – oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister oder seinem / seiner allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats unterzeichnet sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden die den Magistrat öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin oder gegenüber dem / der nach der Geschäftsordnung zuständig und nach Abs. 5 bestellten Stellvertreter/in.



## **§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Die Betriebsleitung vergibt Aufträge für die laufenden Geschäfte und Aufträge für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und unter Berücksichtigung aller Vergabe-Beschaffungsgesetze bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall.

## **§ 7 Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/innen, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
  2. kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder in seiner / ihrer Vertretung ein von ihm / ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertreterin, die von diesem zu benennen sind. Darunter muss der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein.
  3. zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/innen, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen sind.
- (2) Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an und die gleiche Anzahl von Stellvertretern/innen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder ein von ihm / ihr bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.



### **§ 8 Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellungen anderer Sicherheiten;
  3. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  4. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 10.000 € im Einzelfall übersteigt;
  5. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt;
  6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  8. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
  11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
  12. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anzuordnen. Hiervon hat sie dem / der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.



### **§ 9 Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 121 Abs. 8 und 127 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und die Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
  5. Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigBGes und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 EigBGes, die einen Betrag von 5.200,00 € überschreiten,
  6. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.200,00 € übersteigt,
  7. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes,
  8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen,
  9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
  10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
  11. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen oder den Betriebsleitern / Betriebsleiterinnen nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
  12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
  13. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheit zur eigenen Entscheidung vorbehalten.



### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten des Eigenbetriebs.

### **§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

### **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

### **§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Nach Feststellung des Abschlussprüfers ist dieser der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Fassung der 4. Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 09.11.2021

Der Magistrat

Kay Tenge  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 266 vom 15.11.2021, 77. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 16.11.2021

Der Magistrat

Kay Tenge  
Bürgermeister